

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
— Drucksache 8/2077 —

A. Problem

Bei dem Außenwirtschaftsrecht haben sich eine Reihe von Änderungen ergeben.

B. Lösung

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — soll daher auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnung nicht.

Bericht des Abgeordneten Junker

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 20. September 1978 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnung verlangen kann.

Die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält Bestimmungen über Ausweitung der gemeinschaftlichen Überwachung von Stahleinfuhren mit Ursprung in bestimmten Drittländern. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreis und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft**Reuschenbach**

Stellv. Vorsitzender

Junker

Berichterstatter